



SCHWIMM-SPORT-VEREINIGUNG RHEYDT e.V.

Mitglied des

Westdeutschen Schwimm-Verbandes im D.S.V.

Kanu-Verbandes Nordrhein-Westfalen im DKV

SCHWIMMEN

SPRINGEN

WASSERBALL

KANU

Datum: 07.03.2017

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2017

Gemäß § 13 und 14 der Vereinssatzung laden wir hiermit alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung ein. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Versammlung findet statt am:

Dienstag, den 28.03.2017 um 19:30 Uhr in:

„Alte Ratsstube“

Konstantinplatz 18, 41238 Mönchengladbach Giesenkirchen

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der JHV 2016
3. Ehrungen
4. Bericht über die Startgemeinschaft MG
5. Kurzbericht der einzelnen Abteilungen
6. Bericht über die Situation Kunstspringen
7. Kassenbericht 2016, Haushaltsplan 2017
8. Festsetzung der Beiträge und Eintrittsgelder
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Entlastung des Kassierers und des Vorstandes für das Jahr 2016
11. Wahlen
12. Änderung der Satzung
13. Anträge
14. Verschiedenes

Geschäftsstelle:
Ahren 54, 41238 Mönchengladbach,
Internetseite:
www.ssv-rheydt.de
www.kanu-ssv-rheydt.jimdo.com

Vereinskonto:
Stadtsparkasse Mönchengladbach,
IBAN-NR:
DE39 31050000 0000 105817
Gläubiger Identifikations-Nr.
DE29SSV00000217080.

Erläuterung zur Tagesordnung

TOP 11 Wahlen

Satzungsgemäß scheidern aus und stehen zur Neuwahl an:

1. Vorsitzende / r	bisher	Gudrun Gruhn
1. Geschäftsführer / in	bisher	Jürgen Lutz
1. Kassierer / in	bisher	Irene Neumann
1. Sportliche / r Leiter / in	bisher	Annette Dinraths
1. Schwimmwart / in	bisher	Ulli Heinen
1. Kanuwart / in	bisher	Josef Hubertz
1. Wasserballwart / in	bisher	Heinz Flören
1. Sprungwart / in	bisher	Bernd Thelen

Abteilungsleitung Masters

Gitta Lutz

Abteilungsleitung Senioren Giesenkirchen

Maria Brockmann

Bestätigung der Wahl des 1. Jugendwartes

Maximilian Lutz

TOP 12 Änderung der Satzung

Aufgrund steuerrechtlicher Belange (Forderungen des Finanzamtes) muss die Satzung der Schwimmsportvereinigung Rheydt geändert, bzw. angepasst werden. Im Rahmen dieser Änderung beabsichtigt der Vorstand weitere Klarstellungen und Änderungen vorzunehmen.

Gemäß § 12 der Vereinssatzung entscheidet die Mitgliederversammlung über Änderungen der Satzung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.

Geändert werden sollen nachfolgende §§:

- § 3 Klarstellung des Begriffes Vereins und der Zweck des Vereins im Sinne der Steuergesetzgebung
- § 4 Verwendung der Vereinsmittel
- § 6 Auflösung und Aufhebung des Vereins
- § 9 Aufnahme des Begriffes „Kursteilnehmer“
- § 10 Mitgliedschaft
- § 12 Angelegenheiten der Mitgliederversammlung
Einfügung eines Absatzes zu Regelungen der Zuständigkeit
- § 13 Regelungen über die Information der Mitglieder
- § 14 Regelungen zur Beschlussfassung
- § 31 Regelung über die Fälligkeit der Beiträge

Der genaue Wortlaut der Änderungen ist dem Anhang zu entnehmen.

Mit sportlichem Gruß

gez. Jürgen Lutz

1.

gez. Gudrun Gruhn

Geschäftsführer 1. Vorsitzende

Vorhandene Satzung

Satzung der Schwimm-Sport-Vereinigung Rheydt e.V. (beschlossen auf der Mitgliederversamm- lung am 17.01.1989)

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Steuergesetze.

Der Zweck des Vereins ist es insbesondere, die Volksgesundheit und Jugendertüchtigung durch Schwimm- und Wassersport zu pflegen und zu fördern.

Zur Erreichung dieses Zieles werden die Vereinsmitglieder angehalten, jede Art Schwimm- und Wassersport zu betreiben

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteile am Vereinsvermögen zurück.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schwimm- und Wassersportes zu verwenden hat.

§ 9

Die Mitgliedschaft in der SSV Rheydt kann von jeder natürlichen Person schriftlich auf Antrag erworben werden.

§ 10

Die Mitgliedschaft endet:

- a durch Tod des Mitglieds
- b. durch Auflösung oder Aufhebung der SSV Rheydt
- c. durch Austritt. Eine entsprechende Erklärung muss dem Verein oder einem Vorstandsmitglied durch eingeschriebenen Brief abgegeben werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten erfolgen.

Neue Satzung

Anhang

Satzung der Schwimm-Sport-Vereinigung Rheydt e.V. (neu beschlossen auf der Mitgliederver- sammlung am 28.03.2017)

§ 3

Die SSV Rheydt mit Sitz in Mönchengladbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts der "steuerbegünstigten Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist insbesondere, die Volksgesundheit und Jugendertüchtigung durch Schwimm- und Wassersport zu pflegen und zu fördern.

Zur Erreichung dieses Zieles werden die Vereinsmitglieder angehalten, jede Art Schwimm- und Wassersport zu betreiben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 4

Die SSV-Rheydt ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteile am Vereinsvermögen zurück

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schwimm- und Wassersportes zu verwenden hat.

§ 9

Die Mitgliedschaft und die Kursteilnahme in der SSV Rheydt kann von jeder natürlichen Person schriftlich auf Antrag erworben werden.

§ 10

Die Mitgliedschaft endet:

- a durch Tod des Mitglieds
- b. durch Auflösung oder Aufhebung der SSV Rheydt
- c. durch Austritt. Eine entsprechende Erklärung muss dem Verein oder einem Vorstandsmitglied durch eingeschriebenen Brief abgegeben werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten erfolgen. Bei Kursteilnehmern endet die Mitgliedschaft mit Beendigung des Kurses.

Mitgliederversammlung

§ 12

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten steht ausschließlich der

§ 13

In jedem Jahr, möglichst im ersten Vierteljahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder einzuladen sind.

Die Einladung erfolgt rechtzeitig durch Aushang in dem für vereinsinterne Miteilungen bestimmten Kasten in der Badeanstalt Pahlkestr. Daneben soll schriftlich oder durch Mitteilung im Vereinsblatt oder den Tageszeitungen eingeladen werden. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einladung genügt eine der erwähnten Einladungsformen. Die Einladung muss Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten

§ 14

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse zu § 12 a u. b werden mit 2/3 Mehrheit, sonstige Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Wahlen gilt das Mitglied als gewählt, das die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt und erklärt oder dem Vorstand gegenüber erklärt hat, dass er die Wahl annimmt.

§ 31

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Vorstand kann Mitglieder bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreien.

Der Verein erhebt von neu eintretenden Mitgliedern ein Eintrittsgeld.

Die Höhe der Beiträge und des Eintrittsgeldes wird von der Mitgliederversammlung für jedes Jahr festgesetzt.

Die Höhe der Beiträge und des Eintrittsgeldes wird von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzt.

Mitgliederversammlung

§ 12

(1)Die Entscheidung über folgende Angele.....

(2) Der Vorstand entscheidet in eigener Zuständigkeit über redaktionelle Änderungen bei denen nur der Wortlaut, jedoch nicht der gemeinte Inhalt, geändert wird.

§ 13

In jedem Jahr, möglichst im ersten Vierteljahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder einzuladen sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Mitteilung auf der Homepage/Vereinsblatt oder den Tageszeitungen. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einladung genügt eine der erwähnten Einladungsformen. Die Einladung muss Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten.

§ 14

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse zu § 12 a u. b werden mit 2/3 Mehrheit, sonstige Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Wahlen gilt das Mitglied als gewählt, das die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt und erklärt oder dem Vorstand gegenüber erklärt hat, dass er die Wahl annimmt.

§ 31

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Vorstand kann Mitglieder bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreien.

Der Verein erhebt von neu eintretenden Mitgliedern ein Eintrittsgeld.

Die Höhe der Beiträge und des Eintrittsgeldes wird von der Mitgliederversammlung für jedes Jahr festgesetzt.

Die Höhe der Beiträge und des Eintrittsgeldes wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt.